

## **Gesetzesnovelle: Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BMDW  
 Vorhabensart: Bundesgesetz  
 Laufendes Finanzjahr: 2018  
 Inkrafttreten/ 2018  
 Wirksamwerden:

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Mit der geplanten Gesetzesnovelle zum Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) wird die Richtlinie (EU) 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-Hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (– im Folgenden RL-GG –) in innerstaatliches Recht umgesetzt. Mit dieser Umsetzung der RL-GG werden die bisher bestehenden Bestimmungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen umgestaltet und ergänzt.

Unternehmen und nicht kommerzielle Forschungseinrichtungen investieren in den Erwerb, die Entwicklung und die Anwendung von Know-how und Informationen, welche einen Wettbewerbsvorteil schaffen. Diese Investition in die Schaffung und Anwendung intellektuellen Kapitals ist ein bestimmender Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit und den Markterfolg der Unternehmen. Unternehmen wenden einerseits die Nutzung von Rechten des geistigen Eigentums in Form von Patenten, Geschmacksmusterrechten oder Urheberrechten an. Ein weiteres Mittel ist der Schutz des Zugangs zu Wissen und die Verwertung von Wissen, das für das betreffende Unternehmen von Wert und nicht allgemein bekannt ist. Solch wertvolles Know-how wird als Geschäftsgeheimnis bezeichnet.

#### **Ziel(e)**

- Verhinderung von Verstößen iZm Geschäftsgeheimnissen durch einen Dritten, die schwerwiegende Folgen für den rechtmäßigen Besitzer des Geschäftsgeheimnisses haben können, da dieser nach der Offenlegung den Zustand vor dem Verlust des Geschäftsgeheimnisses nicht wiederherstellen kann. Daher sind rasche und wirksame Maßnahmen zur unverzüglichen Beendigung des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses vorzusehen.
- Durch Konkretisierungen im UWG, wie exakte Definitionen, Sicherstellung der Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen während des Verfahrens, in Urteilsausfertigungen etc. sollte der Schutz von Geschäftsgeheimnissen verstärkt werden.
- Nach der bisherigen Rechtslage wurde oft auf ein Privatanklageverfahren nach §§ 11 iVm 13 UWG verzichtet, da für die Unternehmer die Gefahr zu groß schien, dass durch das Verfahren der Antragsgegner letztendlich das gesamte Geschäftsgeheimnis in Erfahrung bringen könnte. Daher muss der verfahrensrechtliche Schutz der Geschäftsgeheimnisse dahingehend verbessert werden.
- Erreichung eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts für Forschung und Innovation insb. dadurch, dass vor rechtswidrigem Erwerb und der rechtswidrigen Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen wirksam abgeschreckt wird.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Gesetzesnovelle. Die derzeit bestehende Rechtslage wird an die RL-GG angepasst und ergänzt.

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt zum Wirkungsziel „Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes“ der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-Hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse)

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 394209631).